

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen der Fa. Karl Klink GmbH, Niefern

V13 Stand Oktober 2020

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, nicht gegenüber Verbrauchern.

1.2. Lieferungen und Leistungen erbringen wir ausschließlich nach den vorliegenden allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers Lieferungen oder Leistungen erbringen.

1.4. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie im Einzelfall nicht nochmals einbezogen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir machen im Einzelfall ein verbindliches Angebot.

2.2. Die dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung beigelegten Unterlagen, wie Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.3. Bestellungen sind für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder ausführen. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung kann auch durch Zusendung einer Rechnung mit der Lieferung erfolgen. Bei Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung muss der Besteller unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe unserer Auftragsbestätigung zustande.

2.4. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn wir sie gem. § 126 Absatz 1 BGB ausdrücklich in Schriftform bestätigt haben. § 126 Absatz 3 BGB gilt nicht.

2.5. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

2.6. Beratungsleistungen, Einweisungen, Zeichnungen, Anleitungen zur Bedienung und Wartung von Maschinen Anlagen oder Teilen davon schulden wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Beauftragung. Derartige Leistungen sind gesondert zu vergüten.

3. Geheimhaltung / Vertraulichkeit

3.1. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und nicht körperlicher Art - auch in elektronischer Form - vor. Der Besteller darf diese Dritten nicht zugänglich machen.

3.2. Der Besteller verpflichtet sich zur umfassenden, zeitlich unbefristeten Verschwiegenheit bezüglich aller unserer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und unseres Produkt-Know-hows und unserer technischen Kenntnisse, die ihm im Rahmen des geschäftlichen Kontaktes mit uns bekannt werden.

3.3. Von vorstehender Verpflichtung sind ausdrücklich all die Informationen ausgenommen, die a) der Besteller anhand von deren Dokumentationen nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits bekannt sind oder danach

ohne Verstoß gegen diesen Vertrag vom Kunden unabhängig entwickelt werden;

b) zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits jedermann zugänglich sind oder danach ohne unrechtmäßige Handlung des Bestellers öffentlich bekannt werden;

c) rechtmäßig von einer dritten Partei ohne Verstoß gegen diese AGB empfangen werden.

3.4. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird nach dem geltenden Steuerrecht zusätzlich berechnet. Unsere Preise beziehen sich nur auf die angebotene Leistung. Wünscht der Besteller zusätzliche Lieferungen oder Leistungen, so sind diese gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

4.2. Die Preise gelten ab Werk oder Lager, ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten. Die Verpackung wird dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, wenn wir kraft zwingender gesetzlicher Regelungen hierzu verpflichtet sind.

4.3. Mangels abweichender Vereinbarung sind die Zahlungen wie folgt vorzunehmen:

30 % des vereinbarten Preises bei Auftragsbestätigung,

70 % des vereinbarten Preises bei Lieferung, jeweils ohne Abzug.

4.4. Bei Montage nach Zeitberechnung (nicht aber bei Montage zum Pauschalpreis) werden die folgenden Posten gesondert in Rechnung gestellt:

a) jegliche dem Hersteller für sein Personal entstandenen Reisekosten sowie die Kosten für den Transport seiner Werkzeuge und des persönlichen Gepäcks in angemessenem Umfang entsprechend der im Vertrag ggf. vereinbarten Art und Klasse des Beförderungsmittels; b) Auslösegeld, einschließlich eines angemessenen Taschengeldes, für jeden Tag der Abwesenheit des Montagepersonals vom Wohnsitz, einschließlich Ruhe- und Feiertage;

c) die geleistete Arbeitszeit, die aufgrund der Stunden berechnet wird, die der Besteller durch seine Unterschrift auf den jeweiligen Stundenbelegen als gearbeitete Zeit bestätigt hat. Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit werden nach besonderen Sätzen berechnet. Die Sätze richten sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung; mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich nach den üblicherweise vom Hersteller verlangten Sätzen. Mangels abweichender Vereinbarung beinhalten die Stundensätze den Verschleiß der Werkzeuge und der leichten Ausrüstungsgegenstände des Herstellers;

d) die erforderliche Zeit für:

- Vorbereitung und Formalitäten bezüglich Hin- und Rückreisen;

- Hin- und Rückreisen sowie andere Reisen, auf die das Personal gemäß geltendem Recht, geltender Bestimmungen oft kollektivrechtlicher Vereinbarungen im Lande des Herstellers einen Anspruch hat;

- die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen der Unterkunft und dem Montageort, wenn diese eine halbe Stunde pro einfache Strecke übersteigt und eine näher zum Montageort gelegene, angemessene Unterkunft nicht vorhanden ist;

- Überbrückung von Zeiten, in denen ein Arbeiten aufgrund von Umständen verhindert wird, die der Besteller gemäß dem Vertrag nicht zu vertreten hat; wobei alle diese Posten den unter c) festgelegten Sätzen unterliegen;

e) vertragsgemäße Ausgaben des Herstellers für die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen durch ihn sowie ggf. eine Gebühr für die Benutzung seines schweren Werkzeuges;

f) Steuern und Abgaben, die der Hersteller im Land der Montage vom Rechnungsbetrag zu entrichten hat.

4.5. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungstellung ohne Skontoabzug in Euro auf unser Bankkonto zu leisten.

4.6. Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von jährlich 5 % zu verlangen.

4.7. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn der volle Betrag unserem Konto unwiderruflich gutgeschrieben ist.

4.8. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers ab.

5. Preisanpassungen

5.1. Wir können die Preise in angemessenem Umfang erhöhen, wenn seit der letzten Preisfestlegung bei einer oder mehreren Kostenarten (z.B. Arbeitsentgelt, Materialkosten, Energiekosten, Bearbeitungskosten, Fremdleistungen etc.) Steigerungen von insgesamt 5% oder mehr auftreten. Die Preiserhöhung ist jedenfalls dann angemessen, wenn wir die Preise um den Prozentsatz der Kostensteigerung zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 20% auf die Kostensteigerung anpassen (Beispiel: Kostensteigerung 10%, mögliche Preiserhöhung also 12%). Der Kunde kann eine anteilige Preissenkung verlangen, wenn er bei einer oder mehreren Kostenarten eine Kostensenkung um insgesamt mehr als 5% seit der letzten Preisfestlegung nachweist.

5.2. Alternativ zum vorstehenden Absatz können wir die Preise in angemessenem Umfang erhöhen, wenn der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte um 5% oder mehr gestiegen ist. Die Preiserhöhung ist jedenfalls dann angemessen, wenn wir die Preise um den Prozentsatz der Kostensteigerung zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 20% auf die Kostensteigerung anpassen (Beispiel: Kostensteigerung 10%, mögliche Preiserhöhung also 12%). Der Kunde kann eine Preissenkung verlangen, wenn der Index um mehr als 5% seit der letzten Preisfestlegung gesunken ist. Wir können eine Preissenkung verweigern, soweit unsere tatsächlichen Kosten nicht im gleichen Umfang wie der Index gesunken sind.

5.3. Eine Preisanpassung ist ausgeschlossen, wenn die Ware oder die Leistung innerhalb von 9 Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden soll.

6. Zahlungsverzug des Bestellers

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Schadensersatz, Entschädigung und Aufwendungsersatz an uns

7.1. Entsteht uns gegenüber dem Besteller dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch (egal aus welchem Rechtsgrund), so gilt für unseren internen Zeitaufwand zur Schadensbegrenzung oder Schadensbehebung ein Stundensatz von € 120,00 als vereinbart und erstattungsfähig.

7.2. Verzögert sich die Auslieferung oder die Montage oder die Inbetriebnahme oder die Abnahme aus Gründen, die der Besteller oder einer seiner Vertragspartner zu vertreten haben, entschädigt uns der Besteller für

- a) Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten;
- b) Kosten und zusätzliche Arbeiten aufgrund der Verzögerung, inklusive Abbau, Sicherung und Aufbau der Montageausrüstung;
- c) Zusatzkosten, insbesondere Kosten, die uns dadurch entstehen, dass unsere Ausrüstungsgegenstände länger als vorgesehen am Montageort gebunden sind;
- d) zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Montagepersonals;
- e) zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- f) andere belegte Kosten, die uns aufgrund von Abweichungen vom Montageprogramm entstehen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Von uns gelieferte Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis der Besteller die betreffenden Teile bezahlt hat.

8.2. Von uns gelieferte Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis der Besteller alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bezahlt

hat. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Lieferung der Vorbehaltsware entstehen.

8.3. Von uns an eine Firma der Firmengruppe des Bestellers gelieferte Teile bleiben unser Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus Lieferungen auch an andere Firmen der Firmengruppe bezahlt sind. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Lieferung der Vorbehaltsware entstehen. Sofern wir mit dem Besteller einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, gilt der Eigentumsvorbehalt jedenfalls auch für Forderungen gegen diejenigen Firmen, für welche der Rahmenvertrag gilt.

8.4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sofort an uns zu nehmen. Zu diesem Zweck gibt uns der Besteller schon jetzt das Recht, sein Firmengelände und seine Geschäftsräume zu betreten; besteht kein freier Zugang, wird uns der Besteller auf Verlangen öffnen. Der Besteller verzichtet auf die Rechte aus §§ 859, 861 I, 862 BGB. Unser Herausgabeverlangen von Pfandware oder Sicherungseigentum stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir den Rücktritt hierbei ausdrücklich erklären. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Sache zu verwerten, insbesondere freihändig zu verkaufen; den Verwertungserlös verrechnen wir, abzüglich der Verwertungskosten, auf die offenen Ansprüche.

8.5. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter veräußern. Der Besteller tritt uns jedoch schon jetzt, bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen unsererseits, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Abnehmer sicherheitshalber ab. Die Abtretung erfolgt unabhängig davon, ob der Besteller die Ware weiterverarbeitet oder nicht. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug gerät. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so können wir verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren jeweilige Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

8.6. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware oder bildet er sie um, so erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung für uns. Die durch Verarbeitung oder Umbildung entstandene Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen, steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder umgebildeten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Eigentum bzw. Miteigentum für uns.

8.7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden beweglichen Sachen, untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten, bzw. verbundenen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung, bzw. Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

8.8. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so verpflichten wir uns, dem Besteller insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

9. Lieferzeit

9.1. Bestimmte Leistungsfristen und -termine gelten nur dann, wenn sie im Einzelfall mit dem Besteller ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

9.2. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie

z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung der Klärung zu vertreten haben.

9.3. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir sobald wie möglich mitteilen.

9.4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Das gilt auch, falls eine Abnahme zu erfolgen hat.

9.5. Höhere Gewalt, Streik, eine Pandemie, unverschuldetes Unvermögen unsererseits oder auf Seiten eines unserer Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse, welche unsere Leistung verzögern, verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung.

9.6. Liegt ein Fixgeschäft vor, so haften wir jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.7. Sind wir im Leistungsverzug, so ist ein Rücktritt des Bestellers nur dann zulässig, wenn dieser uns eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er die Leistung nach Fristablauf ablehne.

9.8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über.

10. Versendung, Gefahrübergang

10.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir ex works gemäß Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Wir stellen die Lieferung für den Besteller zur Abholung bereit.

10.2. Soweit wir Ware versenden, auch als Teillieferung, geht die Gefahr spätestens mit der Absendung auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Dies gilt ferner auch dann, wenn den Transport unser Personal durchführt.

10.3. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt haben. Eine geeignete Versicherung werden wir auf Kosten des Bestellers abschließen, wenn dieser es verlangt.

10.4. Soweit wir eine vom Besteller erteilte Versandvorschrift befolgen, trägt der Besteller die Gefahr.

10.5. Versandfertig gemeldete Liefergegenstände muss der Auftraggeber unverzüglich abrufen, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Meldung. Erfolgt kein Abruf, sind wir berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Bestellers einen Lagervertrag mit einem von uns nach billigem Ermessen zu bestimmenden Lagerhalter abzuschließen oder nach unserer Wahl Lagergeld nach § 354 HGB zu verlangen.

10.6. Sofern wir Teile des Bestellers bearbeiten, liefert der Besteller die Teile kostenfrei an. Werden die zu bearbeitenden Teile auf Wunsch des Bestellers von uns abgeholt, trägt der Besteller die Transportgefahr.

11. Abnahme

11.1. Soweit nach dem Vertragstyp eine Abnahme erforderlich oder eine solche vertraglich vereinbar ist, gilt folgendes:

11.2. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Mangelbeseitigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers

unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

11.3. Unsere Anlagen, Maschinen oder Werkzeuge gelten als abgenommen, wenn der Besteller diese in Betrieb nimmt; dies gilt nicht für die reine Erprobung.

11.4. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

11.5. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

12. Mängel

12.1. Wir gewährleisten die Mangelfreiheit des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf die vereinbarte Spezifikation. Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung kommt nur in Betracht, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

12.2. Bei der Lieferung neuer Gegenstände haften wir nur für Mängel, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung herausstellen.

12.3. Der Mangel muss schon bei Gefahrübergang vorhanden gewesen sein. Der Besteller trägt dafür die Beweislast.

12.4. Bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände ist die Haftung für Sachmängel ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer Garantie. Im Übrigen bleiben auch bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände die vertraglichen Ansprüche des Bestellers unberührt.

12.5. Der Besteller hat gelieferte Gegenstände unverzüglich nach Eingang zu überprüfen und uns erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller diese unverzügliche Mängelanzeige, so gilt unsere Lieferung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Auch zunächst nicht erkennbare Mängel muss uns der Besteller unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis anzuzeigen; andernfalls gilt die Lieferung auch bezüglich dieser Mängel als genehmigt. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

12.6. Mängelanzeigen müssen schriftlich erfolgen.

12.7. Der Besteller ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt.

12.8. Werden die Liefergegenstände nach Lieferung weiterbearbeitet, so entfällt jede Haftung für Mängel, die im Rahmen zumutbarer Eingangskontrolle und -untersuchung beim Besteller oder einem vertraglich bestimmten anderen Empfänger erkennbar waren. Dies gilt nicht, soweit wir vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

12.9. Werden besondere Qualitätsanforderungen gestellt (z.B. im Bereich Hitzebeständigkeit und bei Biegevorgängen, Maßhaltigkeit, Beschichtung etc.), so ist dies in der Bestellung ausdrücklich anzugeben. Fehlen die Angaben, so haften wir nicht für diese Qualitätsanforderungen. Insbesondere stehen wir für die Maßhaltigkeit nur ein, wenn exakte Vorgaben bestehen.

12.10. Für Maßhaltigkeit stehen wir nur ein, soweit sich Abweichungen tatsächlich nachteilig auf die Funktion des Gegenstandes auswirken; ansonsten liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vor.

12.11. Nimmt der Besteller oder ein Dritter unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

12.12. Eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder eine Haltbarkeitsgarantie übernehmen wir nur, soweit dies im Einzelfall schriftlich vereinbart ist.

13. Mängelhaftung (Gewährleistung)

13.1. Ansprüche wegen Mängeln sind zunächst beschränkt auf Mangelbeseitigung oder Neulieferung, wobei uns insoweit ein Wahlrecht zusteht. Bei Werkleistungen oder Werklieferungen können wir nach unserer Wahl nachbessern oder ein neues Werk herstellen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder wenn wir diese verweigern oder wenn sie für den Besteller unzumutbar ist, kann der Besteller weitergehende Rechte geltend machen, insbesondere mindern.

13.2. Im Falle von Mängeln muss der Besteller uns die betreffenden Teile unverzüglich zur Untersuchung überlassen oder, wenn es sich um Maschinen und Anlagen handelt, uns unverzüglich Gelegenheit zur Untersuchung geben. Ansonsten gelten die Teile oder Maschinen oder Anlagen als genehmigt. Zur Nachbesserung oder Neulieferung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls haften wir nicht für die Folgen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder der erforderlichen unverzüglichen Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der Aufwendungen zu verlangen; dies allerdings nur unter der weiteren Voraussetzung, dass uns der Besteller unverzüglich vom dringlichen Fall informiert und Abhilfe durch uns nicht möglich ist.

13.3. Verbringt der Besteller den Liefergegenstand ganz oder teilweise von einem vertraglich vereinbarten Anlieferungs- oder Aufstellungsort an einen dritten Ort, so trägt der Besteller die hieraus etwa resultierenden Mehrkosten der Nacherfüllung, insbesondere alle unsere etwa anfallenden weiteren Reise- und Transportkosten.

13.4. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt bei Änderungen des Liefergegenstandes, die ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden.

13.5. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag wegen Mängeln ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nur unwesentlich ist. Das Rücktrittsrecht ist ferner ausgeschlossen, sofern die Leistung trotz des Mangels im Wesentlichen verwendbar ist. Im Falle des Rücktritts wegen eines Mangels kann der Besteller nicht zusätzlich Schadensersatz geltend machen.

13.6. Soweit der Besteller vom Vertrag zurücktreten will, muss er uns vorher eine angemessene Frist zur Leistung setzen und erklären, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

13.7. Soweit der Besteller wegen eines Mangels Schadensersatz verlangen will, muss er uns – zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen – vorher eine angemessene Frist zur Leistung setzen und erklären, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

13.8. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer nicht eine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

14. Schutzrechtsverletzungen

14.1. Wir übernehmen keine Haftung für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte, die auf Vorgaben des Bestellers zurückgeht. Wir übernehmen keine Pflicht zur Prüfung, ob technische Vorgaben des Bestellers gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen könnten. Eine solche Prüfung ist Sache des Bestellers, der die technischen Vorgaben macht. Soweit Dritte gewerbliche Schutzrechte geltend machen, deren Verletzung auf Vorgaben des Bestellers zurückgeht, hat uns der Besteller von den Ansprüchen des Dritten freizustellen.

14.2. Soweit die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter nicht auf Vorgaben des Bestellers zurückgeht, gilt folgendes:

a) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, so sind

wir auf eigene Kosten verpflichtet, dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

b) Ist dies nicht zu wirtschaftlich abgemessenen Bedingungen und auch nicht in angemessener Frist möglich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch wir vom Vertrag zurücktreten.

c) Wir stellen den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des betreffenden Schutzrechtsinhabers frei.

14.3. Unsere im vorstehenden Unterpunkt genannten Verpflichtungen sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur dann, wenn

a) uns der Besteller von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unverzüglich unterrichtet,

b) uns der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der Ansprüche unterstützt bzw. eine Modifizierung nach dem vorstehenden Absatz ermöglicht,

c) uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

14.4. Soweit wir gemäß nachstehender Nummer (Haftung für Schadensersatz) weitergehend haften, bleibt diese weitergehende Haftung unberührt.

15. Haftung für Schadensersatz

15.1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, haften wir – egal aus welchem Rechtsgrund – nur

a) bei Vorsatz,

b) bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführer oder sonstiger Personen, deren Verschulden uns nach dem Gesetz zuzurechnen ist,

c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben, und

e) im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.

15.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Fall ist unsere Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

15.3. Falls wir in Lieferverzug geraten und dem Besteller daraus ein nachweislicher Schaden entsteht, ist der Besteller berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

15.4. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

16. Softwarenutzung

16.1. Soweit im Liefergegenstand Software enthalten ist, räumen wir dem Besteller ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand ein. Eine weitergehende Nutzung der Software, insbesondere auf mehr als einem System, ist untersagt.

16.2. Der Besteller von der Software eine Sicherungskopie machen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 69a ff. UrhG). Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen und nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.

16.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der weiteren Kopien bleiben bei uns oder dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

17. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend davon gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften

- bei Vorsatz oder Arglist,
- bei einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- soweit wir eine Garantie übernommen haben,
- für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und
- in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB (dingliche Herausgabeansprüche Dritter und Sachen für Bauwerke), des § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und des § 634 a BGB (Baumängel).

18. Sonstiges, allgemeine Regelungen

18.1. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn, eine solche wäre dem Besteller unzumutbar.

18.2. Forderungen gegen uns dürfen nicht abgetreten werden. Dies gilt nicht für Sicherungsabtretungen zur Sicherung von Geschäftskrediten oder für einen verlängerten Eigentumsvorbehalt.

18.3. Der Besteller hat ein Aufrechnungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht ggf. nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

18.4. Erfüllungsort für Leistung und Gegenleistung ist unser Geschäftssitz.

18.5. Es gilt deutsches Recht. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts auf ausländisches Recht gelten nicht.

18.6. Die deutschen Gerichte sind international zuständig. Diese Zuständigkeit ist ausschließlich.

18.7. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir können den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

19. Besondere Regelungen für die Lieferung von Maschinen, Anlagen und Werkzeugen

19.1. Unsere Angebote für die Lieferung von Maschinen, Anlagen und Werkzeugen betreffen nur die im jeweiligen Angebot genannten Einzelteile. Sofern der Besteller weitere Maschinen-, Anlagenteile oder Werkzeuge verlangt, müssen diese gesondert beauftragt werden.

19.2. Die technischen Berechnungen unseres Angebotes beruhen auf den uns überlassenen Unterlagen und sonstigen Vorgaben des Bestellers. Soweit keine Toleranzangaben vorliegen, wird keine besondere Genauigkeitsforderung angenommen.

19.3. Sofern wir vor der Herstellung dem Besteller eine Zeichnung des zu fertigenden Produktes zusenden, ist diese Zeichnung verbindlich, soweit der Besteller nicht innerhalb von einer Woche widerspricht. Auf der Basis dieser Zeichnung stellen wir die bestellten Teile her. Widerspricht der Besteller der zugesandten Zeichnung nicht innerhalb von einer Woche, so gilt die Zeichnung als genehmigt und ist Teil der vertraglich vereinbarten Spezifikation.

19.4. Zur Lieferung von Zeichnungen, insbesondere Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile dazu, sind wir nicht verpflichtet.

19.5. Nachträgliche Änderungswünsche führen wir aus, wenn der Besteller dazu einen besonderen Auftrag gegen Entgelt erteilt und wir diesen annehmen. Da nachträgliche Änderungen am Produkt die Auslegung der technischen Verfahren oftmals stark beeinflussen,

werden wir ein Entgelt in dem Änderungsaufwand angemessener Höhe anbieten.

19.6. Für das Erproben von technischen Verfahren ist vom Besteller das benötigte produktspezifische Vormaterial in ausreichender Menge kostenlos und frachtfrei beizustellen. Je nach Produktkomplexität liefert der Besteller bei Bedarf auf Anforderung weiteres Vormaterial an. Kann der Besteller kein Versuchsmaterial stellen oder stellt er es nicht in angemessener Zeit, so beschaffen wir dies auf seine Kosten.

19.7. Das vom Besteller beigestellte oder zur Verwendung vorgesehene Vormaterial ist maßgeblich für die Einhaltung der Spezifikation. Verwendet der Besteller später ein anderes Material, kann er sich nicht auf Abweichungen von der Spezifikation bzw. Mängel berufen.

19.8. Anpassungen, die

- wegen der Verwendung eines anderen Materials oder
- durch nachträgliche Maßänderungen am Produkt oder
- durch nachträgliche Formänderungen am Produkt

notwendig werden, führen wir aus, wenn der Besteller dazu einen besonderen Auftrag gegen Entgelt erteilt und wir diesen annehmen. Das Entgelt muss dem Änderungsaufwand angemessen sein.

19.9. Mitwirkungs- und Leistungspflichten des Bestellers:

Eine erfolgreiche Auslieferung, Montage und Inbetriebnahme setzen die Mitwirkung des Bestellers voraus. Dazu gelten die nachstehenden Regeln.

a) Um den Liefergegenstand und die sonstigen Ausrüstungsgegenstände am vorgesehenen Ort aufzustellen und dort alle notwendigen Anschlüsse zum Werk herzustellen, liefern wir dem Besteller vorab die nötigen Informationen, insbesondere diejenigen zur Errichtung der Fundamente und zur Herstellung der erforderlichen Anschlüsse. Der Besteller muss die Vorarbeiten nach unseren Zeichnungen und Anweisungen ausführen und rechtzeitig vor Auslieferung fertigstellen. Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Fundamente ausreichend belastbar sind, es sei denn, wir hätten dazu falsche Angaben gemacht und diese Angaben waren ursächlich. Der Besteller sorgt für das Vorhandensein aller sonstigen Einrichtungen und die Erfüllung aller Bedingungen, die für die Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes erforderlich sind, soweit diese nicht unsere vertraglichen Leistungspflichten betreffen.

b) Transportiert der Besteller den Liefergegenstand an den Montageort, so muss er dafür sorgen, dass der Liefergegenstand dort rechtzeitig eintrifft.

c) Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(1) Unser Personal muss die Möglichkeit haben, die Arbeit rechtzeitig zu beginnen und während der üblichen Arbeitszeit zu arbeiten. Sofern wir es für erforderlich halten und dies dem Besteller mit angemessener Frist ankündigen, kann die Arbeit auch außerhalb der normalen Arbeitszeit stattfinden.

(2) Der Besteller weist uns vor Beginn der Montage auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hin, die am Montageort gelten.

(3) Die Montage wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt.

(4) Der Besteller sorgt für die Einhaltung aller notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen vor und während der gesamten Dauer der Montage und Inbetriebnahme.

(5) Unser Personal muss in der Nähe des Montageorts angemessen untergebracht und gepflegt werden. Unser Personal muss Zugang zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung haben, die internationalem Standard entsprechen.

(6) Der Besteller stellt uns unentgeltlich und pünktlich am Montageort alle benötigten Kräne zur Verfügung, ebenso Hebeeinrichtungen und Transportmittel innerhalb des Montageortes, erforderliche Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Benzin-treibstoffe, Öle, Fette und andere Materialien), ferner Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druck, Druckluft, Heizung, Licht etc. sowie die am Montageort verfügbaren Mess- und Prüfgeräte des Bestellers. Wir teilen dem Besteller rechtzeitig mit, welche Kräne, Hebeeinrichtungen, Mess- und Prüfgeräte sowie Transportmittel innerhalb des Montageortes wir benötigen.

(7) Der Besteller stellt uns unentgeltlich Aufbewahrungsmöglichkeiten zum Schutz unserer Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände

sowie der persönlichen Gegenstände unseres Personals zur Verfügung. Der Besteller versichert diese Sachen gegen Diebstahl und Verschlechterung.

(8) Die Zugangswege zum Montageort müssen für den Antransport der Liefergegenstände und unserer Ausrüstung frei und geeignet sein.

d) Solange die unter lit. c) genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Fordern wir den Besteller unter Setzung einer angemessenen Frist auf, die genannten Bedingungen herzustellen, und kommt der Besteller dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so sind wir berechtigt, weitere Leistungen endgültig zu verweigern und die sofortige Zahlung der gesamten Vertragssumme zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen zu verlangen. Der Besteller trägt alle Aufwendungen, die im Falle eines Abbruchs der Leistungen anfallen, insbesondere etwaige Kosten des Rücktransports der Liefergegenstände.

19.10. Bei der Lieferung von Maschinen, Anlagen und Teilen derselben besteht ein Anspruch auf Benutzung nicht vor vollständiger Zahlung. Wir sind befugt, technische Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass eine Benutzung erst nach vollständiger Bezahlung möglich ist.

19.11. Unsere Maschinen, Anlagen oder Werkzeuge gelten als abgenommen, wenn der Besteller diese in Betrieb nimmt; dies gilt nicht für die reine Erprobung.

19.12. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

19.13. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

19.14. Die Gewährleistung für Maschinen und Anlagen oder Teilen derselben setzt voraus, dass die Anlage von einem unserer Fachmonteure aufgestellt und in Betrieb genommen oder die Aufstellung und Inbetriebnahme von diesem überwacht wurde.

19.15. Die Gewährleistung für Maschinen, Anlagen oder Teilen derselben umfasst nicht eine bestimmte zeitliche Verfügbarkeit der Anlage oder die Erreichung von technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken, die über die vereinbarte Spezifikation hinaus gehen. Wir haften auch nicht für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, normale Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, nicht vereinbarte Roh- und Werkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische elektrochemische oder elektrische Einflüsse – soweit diese Dinge nicht von uns zu verantworten sind.

19.16. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen

- a) bei nicht einwandfreier Wartung oder nicht einwandfreier Bedienung;
- b) bei Verwendung von Rohmaterialien, deren konkrete Verwendung der Besteller uns nicht vor oder bei der Bestellung mitgeteilt hat;
- c) für sonstige Anforderungen des Bestellers, die nicht Teil der getroffenen Vereinbarungen sind,
- d) für Verschleiß, soweit er nicht unzumutbar über das normale Maß hinaus geht,
- e) für mit dem Besteller vereinbarte Leistungen Dritter (Zulieferteile, Dienst- und Werkleistungen, Konstruktionsleistungen, Materiallieferungen); insoweit werden wir etwaige Gewährleistungsansprüche an den Besteller abtreten;
- f) für Vorgaben des Bestellers hinsichtlich der Konstruktion oder des zu verwendenden Materials,
- g) bei Eingriffen Dritter in Mechanik oder Software der Anlage ohne unsere vorherige Zustimmung; dem Besteller steht der Nachweis offen, dass diese Eingriffe unschädlich waren.

20. Besondere Regelungen für die Fertigung von Serienteilen

20.1. Für die Serienfertigung gilt der vereinbarte Arbeitsgang. Dies gilt insbesondere für alle Formen der mechanischen Metallbearbeitung. Weitere Arbeitsgänge (z.B. Entfetten, Reinigen, Entgraten, Korrosionsschutzmaßnahmen usw.) führen wir nur bei entsprechender ausdrücklicher Beauftragung in Textform aus. Soweit diese nicht erteilt ist, stellen vormaterial- oder verfahrensbedingte Merkmale keinen Mangel dar. Besondere oder externe Prüfverfahren sind für die Feststellung der Vertragsgemäßheit nur dann maßgeblich, wenn diese mit uns schriftlich vereinbart sind.

20.2. Verfahrensbedingte Spuren durch den mechanischen Bearbeitungsprozess (z.B. Oberflächenspuren oder Gratbildung) sind zulässig und gehören zur vertragsgemäßen Leistung, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

20.3. Wir haften nicht für beigestellte Teile und Fremderzeugnisse.

20.4. Wir haften nicht für Materialfehler, soweit der Besteller uns Vorgaben zum Rohmaterial oder zum Rohmateriallieferanten gemacht hat. Etwaige Gewährleistungsansprüche gegen den Materiallieferanten werden wir dem Besteller auf Verlangen abtreten.

20.5. Bei der Serienherstellung ist ein geringer Ausschuss unvermeidlich und daher vertragsgemäß, soweit der Ausschuss bis zu 3 % der angelieferten Teile beträgt.

20.6. Im Falle von Mängeln muss der Besteller uns die betreffenden Teile unverzüglich zur Untersuchung überlassen. Ansonsten gelten die Teile als genehmigt.

20.7. Regelungen zu **Mengen von Teilen**:

a) Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Kunden für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Mengenerwartung) zugrunde.

b) Günstige **Preise für Serienteile** sind nur bei großen Mengen möglich. Daher gilt: Machen wir dem Besteller ein Preisangebot, nachdem er uns eine Mengenerwartung mitgeteilt hat, und unterschreitet dann die tatsächliche Bestellmenge die Mengenerwartung um mehr als 10%, so sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen anzupassen. Angemessen ist eine Preiserhöhung jedenfalls dann, wenn sie demjenigen Prozentsatz entspricht, um den die tatsächliche Abnahmemenge unter der vom Kunden mitgeteilten Mengenerwartung bleibt (Beispiel: 15% weniger Teile, 15% höherer Teilpreis).

c) Bei Lieferverträgen **auf Abruf** sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens zwei Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Ansonsten entfällt unsere Lieferverpflichtung für die nicht mitgeteilte Menge.

d) Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Kunden verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

20.8. Muster, Formen, Werkzeuge

a) Die Herstellungskosten für Muster, Formen, Schablonen und Werkzeuge, die wir für die Fertigung von Serienteilen für den Besteller einsetzen, werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Formen, Schablonen und Werkzeuge, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

b) Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben die von uns angefertigten Muster, Formen, Schablonen und Werkzeuge auch nach ihrer Bezahlung in unserem Eigentum.

c) Setzt der Kunde während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.

20.9. Lieferzusagen für Serienteile für die Zeit nach Serienauslauf oder Zusagen für die Lieferung von Ersatzteilen, die für mehrere Jahre nach Auslieferung einer Maschine oder von Maschinenteilen gelten, stehen unter dem Vorbehalt, dass

- wir selbst noch mit den nötigen Materialien oder Zulieferteilen beliefert werden,
- die entsprechenden Verfahren und Werkzeuge noch im Unternehmen verfügbar sind und

- der entsprechende Geschäftszweig in unserem Unternehmen noch aktiv ist.

Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass Unterpelieferanten später noch die nötigen Teile oder Materialien liefern können.

21. Besondere Regelungen für Montage-, Reparatur, Wartungs- und Servicearbeiten

21.1. Für Montage-, Reparatur-, Wartungs- und Servicearbeiten gelten unsere aktuellen Preise, insbesondere die aktuellen Stundensätze und die aktuellen Materialpreise (Ersatzteile, Verschleißteile, Schmierstoffe), soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Diese teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne vorab mit. Bei der Rechnungstellung weisen wir Arbeitskosten und Materialkosten jeweils gesondert aus.

21.2. Der Besteller hat unser Personal zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Informationen zu liefern. Er hat auf seine Kosten für die Sicherheit von Personen und Sachen am Montage- oder Reparaturplatz zu sorgen. Er hat ferner auf seine Kosten für Heizung, Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie für den zweckdienlichen Zugang zum Montageort / Reparaturort zu sorgen.

21.3. Der Besteller hat auf seine Kosten die erforderliche technische Vorbereitung und Unterstützung zu leisten, soweit diese nicht ausdrücklich Gegenstand unserer Beauftragung ist. Zu diesen Vorbereitungs- und Unterstützungsobliegenheiten des Bestellers gehören insbesondere Bau-, Erd-, Gerüst- sowie Reinigungsarbeiten einschließlich der notwendigen Materialien, ferner der Transport innerhalb seines Grundstücks (einschließlich Hebekran).

21.4. Soweit der Besteller die ihm obliegenden Vorbereitungs- und Unterstützungsleistungen nicht gehörig erbringt, haften wir nicht für dadurch verursachte Verzögerungen oder Mängel unserer Leistung.

21.5. Soweit Leistungen bei uns erbracht werden, trägt der Besteller die Transportkosten für An- und Rücklieferung.

21.6. Soweit ein zu bearbeitender Gegenstand nicht von uns geliefert worden war, hat uns der Besteller auf etwaige gewerbliche Schutzrechte Dritter am Gegenstand hinzuweisen. Der Besteller stellt uns von einer etwaigen Haftung wegen Schutzrechtsverletzung gegenüber Dritten frei, soweit uns kein Verschulden trifft.

21.7. Kann eine beauftragte Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Besteller den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat oder
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist,

so sind wir berechtigt, unseren Aufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlags und für die weiteren Arbeiten, insbesondere zur Fehlersuche (Fehlersuche gleich Arbeitszeit), dem Besteller in Rechnung zu stellen.

21.8. Unsere Normalarbeitszeit ist montags bis freitags je 7,0 (sieben) Stunden, im Zeitraum von 7.00 bis 17.00 Uhr. Mehrarbeitszuschläge berechnen wir wie folgt:

- 25% für die ersten zwei Überstunden,
- 50% für jede weitere Überstunden,
- 50% für Überstunden in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr (Nachtarbeit),
- 50% für Arbeiten an Samstagen,
- 150% für Arbeiten an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen im Bundesland unseres Geschäftssitzes.

21.9. Übernachtungskosten und Fahrtkosten berechnen wir nach Aufwand, soweit angemessen.

21.10. Rechnungen sind sofort rein netto zur Zahlung fällig. Beanstandungen der Rechnung müssen schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang erfolgen.

22. Besondere Regelungen für die Lohnbearbeitung von Teilen

Übergibt uns der Kunde Teile zur Bearbeitung (Lohnbearbeitung, z.B. Oberflächenbearbeitung, Härten etc.), so gilt folgendes:

22.1. Regelungen zu Mengen von Teilen:

a) Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Kunden für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Mengenerwartung) zugrunde.

b) Günstige **Preise für Serienteile** sind nur bei großen Mengen möglich. Daher gilt: Machen wir dem Besteller ein Preisangebot, nachdem er uns eine Mengenerwartung mitgeteilt hat, und unterschreitet dann die tatsächliche Bestellmenge die Mengenerwartung um mehr als 10%, so sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen anzupassen. Angemessen ist eine Preiserhöhung jedenfalls dann, wenn sie demjenigen Prozentsatz entspricht, um den die tatsächliche Abnahmemenge unter der vom Kunden mitgeteilten Mengenerwartung bleibt (Beispiel: 15% weniger Teile, 15% höherer Teilpreis).

c) Bei Lieferverträgen **auf Abruf** sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens zwei Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Ansonsten entfällt unsere Lieferverpflichtung für die nicht mitgeteilte Menge.

d) Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Kunden verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

22.2. **Pfandrecht:** An den Gegenständen, die uns der Kunde zur Bearbeitung übergibt, haben wir ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht. Zusätzlich räumt uns der Besteller ein vertragliches Pfandrecht ein. Dieses dient zur Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag und zur Sicherung von Forderungen aus früheren Aufträgen, soweit diese mit dem Pfandgegenstand im Zusammenhang stehen.

22.3. **Sicherungseigentum:** Werden dem Besteller die bearbeiteten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Besteller schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an diesen Teilen im Wert unserer Forderung zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist. Die Besitzübergabe ist dadurch ersetzt, dass der Besteller die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechts des Bestellers an uns zum Zwecke der Bearbeitung übergebenen Gegenständen, die dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen. Rückübergangsansprüche des Bestellers gegenüber einem Dritten, dem er die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, tritt der Besteller hiermit an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

22.4. Kommt der Besteller in **Zahlungsverzug**, so sind wir berechtigt, die vom Pfandrecht oder vom Sicherungseigentum erfassten Gegenstände sofort an uns zu nehmen. Zu diesem Zweck gibt uns der Besteller schon jetzt das Recht, sein Firmengelände und seine Geschäftsräume zu betreten; besteht kein freier Zugang, wird uns der Besteller auf Verlangen öffnen. Der Besteller verzichtet auf die Rechte aus §§ 859, 861 I, 862 BGB. Das Herausgabeverlangen von Pfandware oder Sicherungseigentum stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir den Rücktritt hierbei ausdrücklich erklären. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Sache zu verwerten; den Verwertungserlös verrechnen wir, abzüglich der Verwertungskosten, auf die offenen Ansprüche.

22.5. Bei der Bearbeitung von Teilen des Kunden gilt: Sofern eine Nachbearbeitung der bearbeiteten Teile aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind wir zur Nachlieferung (nochmalige Bearbeitung) nur dann verpflichtet, wenn uns der Kunde nochmals entsprechende Teile zur Bearbeitung liefert. Für die Kosten dieser Teile haften wir angesichts der vergleichsweise geringen Wertschöpfung unserer Bearbeitung nur im Falle von Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

22.6. Sofern uns der Besteller Teile zur Bearbeitung liefert, ist er verpflichtet, diese Teile wertentsprechend zu versichern, insbesondere gegen Entwendung, Brand, Wasserschäden etc.

22.7. Werden zur Bearbeitung gelieferte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel der Teile bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.

23. Besondere Regelungen für die Erbringung von Engineering-Leistungen

23.1. Engineering-Leistungen erbringen wir nach Stundensätzen. Zu Engineering-Leistungen gehören Konstruktionen und sonstige theoretische Ausarbeitungen, aber auch Versuche, insbesondere Produktionsversuche.

23.2. Engineering-Leistungen sind reine Dienstleistungen. Ein Werk Erfolg und ein bestimmter Liefertermin sind nicht geschuldet. Ebenso wenig ist eine Gewährleistung im Sinne des Kaufrechts oder Werkvertragsrechts geschuldet. Gewährleistung übernehmen wir erst bei Abschluss eines Werkvertrags, Werklieferungsvertrags, Kaufvertrags o.ä.

23.3. Der Besteller hat uns alle nötigen Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Er hat uns auch in sonstiger Weise zu unterstützen, soweit dies zweckdienlich und zumutbar ist.

23.4. Unsere Normalarbeitszeit ist montags bis freitags je 7,0 (sieben) Stunden, im Zeitraum von 7.00 bis 17.00 Uhr. Mehrarbeitszuschläge berechnen wir wie folgt:

- 25% für die ersten zwei Überstunden,
- 50% für jede weitere Überstunden,
- 50% für Überstunden in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr (Nachtarbeit),
- 50% für Arbeiten an Samstagen,
- 150% für Arbeiten an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen im Bundesland unseres Geschäftssitzes.

23.5. Übernachtungskosten und Fahrtkosten berechnen wir nach Aufwand, soweit angemessen.

23.6. Rechnungen sind sofort rein netto zur Zahlung fällig. Beanstandungen der Rechnung müssen schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang erfolgen.

23.7. An den Arbeitsergebnissen unserer Engineering-Leistungen stehen uns sämtliche gewerblichen Schutzrechte zu, insbesondere Patente. Die wirtschaftliche Nutzung der Engineering-Leistungen durch den Besteller erfolgt im Rahmen der Bestellung von Maschinen, Anlagen, Werkzeugen oder Serienteilen, zu deren Herstellung die Engineering-Leistungen erbracht wurden.

Allgemeine Bedingungen der Fa. Karl Klink GmbH für den Einkauf und den Empfang sonstiger Leistungen

Stand Juli 2023

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2. Wir bestellen Lieferungen und Leistungen an uns ausschließlich unter Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen oder sonstige Leistungen empfangen und vorbehaltlos annehmen.

1.3. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an uns bis zur Geltung unserer neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Angebote an uns sind kostenlos. Dies gilt auch dann, wenn ihre Ausarbeitung und die Klärung der Machbarkeit mit Aufwand verbunden sind.

2.2. An unsere Bestellung sind wir für zwei Wochen ab Zugang beim Lieferanten gebunden. Unsere Bestellung bei einem Lieferanten, von dem wir bereits Lieferungen oder Leistungen erhalten haben, gilt als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

2.3. Sollten wir unsere Willenserklärung wegen eines Irrtums oder wegen falscher Übermittlung anfechten, so entfällt unsere Haftung nach § 122 Abs. 1 BGB.

2.4. An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Näheres dazu im Abschnitt „Geheimhaltung“.

2.5. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2.6. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat uns der Lieferant dies unverzüglich in Textform mitzuteilen. Wir werden dann unsererseits mitteilen, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl wir als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen. Dabei sind die bisherigen Kalkulationsgrundlagen maßgebend.

2.7. Wir können Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen. Kommt eine Preisvereinbarung über die geänderte Leistung nicht zustande, ist der Lieferant gleichwohl zur geänderten Leistung verpflichtet; im Gegenzug

steht ihm eine angemessene Vergütung zu, deren Kalkulationsgrundlagen denen des ursprünglichen Vertrags entsprechen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzugszins

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Eine nachträgliche Erhöhung ist ausgeschlossen, es sei denn, wir stimmen zu. Der Preis schließt Transportkosten, Zölle und etwaige sonstige öffentliche Abgaben sowie die Verpackung zur Lieferung frei Haus an uns ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung, ansonsten besteht kein Rückgabeanpruch.

3.2. Unsere Preisangaben schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.

3.3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Ohne die nötigen Rechnungsangaben geraten wir nicht in Zahlungsverzug.

3.4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt netto. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung; bei nachträglichen Beanstandungen der Rechnungen steht uns insoweit ein Rückzahlungsanspruch zu. Zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang, so gewährt uns der Lieferant 3% Skonto.

3.5. Unser Zahlungsverzug tritt erst nach Fälligkeit und Mahnung ein. Im Falle unseres Zahlungsverzugs kann der Lieferant Verzugszinsen in Höhe von höchstens 4% verlangen.

4. Lieferzeit, Vertragsstrafe

4.1. Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich und wesentlicher Vertragsbestandteil. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Wareneingang bei uns oder den vereinbarten Empfänger.

4.2. Hat der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten und haben wir ihm zur Lieferung erfolglos eine angemessene Frist gesetzt, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder/und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Rechte.

4.5. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% pro angefangene Woche zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach begrenzt auf 5% des Gesamtauftragswerts der Lieferung. Den gem. § 341 Abs. 3 BGB vorgeschriebenen Vorbehalt können wir bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung geltend machen. Die Vertragsstrafe schließt weitergehende Schadensersatzansprüche nicht aus.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumserwerb, Dokumente

5.1. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an unsere Geschäftsadresse oder den von uns angegebenen Lieferort. Die Gefahr geht erst mit dem Wareneingang bei uns auf uns über. Handelt es sich um einen Werklieferungsvertrag, bei welchem eine Abnahme vereinbart ist, so geht die Gefahr erst mit der Abnahme über. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage bei uns verpflichtet, ohne dass eine Abnahme vereinbart oder vorgeschrieben ist, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme auf uns über.

5.2. Das Eigentum geht mit dem Wareneingang auf uns über.

5.3. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für uns günstigste Verfrachtung und für die

rechtliche Deklaration (zum Warenwert) zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

5.4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

6. Mängel, Mängelhaftung, Produktfehler

6.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung oder Leistung dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen technischen Normen, den einschlägigen Richtlinien von Fachverbänden, dem Zweck der vorgesehenen Verwendung, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Berufsgenossenschaften entspricht und keine Rechte Dritter verletzt.

6.2. Der Lieferant gewährleistet, dass alle gelieferten Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) bestehen.

6.3. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln und Leistungsstörungen stehen uns ohne Einschränkungen zu. Wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant hat alle Kosten der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu tragen. Der Lieferant trägt alle Kosten, die uns infolge eines Mangels entstehen (insbesondere Transportkosten, Materialkosten, Arbeitskosten, Kosten der Qualitätskontrolle). Dies schließt Rechts- und Prozesskosten ein.

6.4. Treten Mängel auf, so wird vermutet, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Lieferung vorhanden war. Dies gilt nicht, soweit diese Vermutung mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Dem Lieferanten steht bezüglich der Vermutung der Gegenbeweis offen.

6.5. Die Wareneingangskontrolle bei uns beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Schäden sowie die Menge und Identität der Ware. Im Rahmen der beschriebenen Wareneingangskontrolle festgestellte Mängel zeigen wir dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt an. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigen wir innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.

6.6. Bei der Lieferung einer Vielzahl von gleichen Gegenständen (z.B. Serienteilen, Verbrauchsware) beschränkt sich die Wareneingangskontrolle auf Stichproben (Größenordnung: Quadratwurzel aus der Menge der Teile). Sind einzelne Stichproben mangelhaft, können wir nach unserer Wahl die Aussortierung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder auf Kosten des Lieferanten aussortieren lassen oder Mängelansprüche wegen der gesamten Lieferung geltend machen. Eine Zählung der Einzelteile muss bei Wareneingang nicht erfolgen; insofern dürfen wir auf die Angaben im Lieferschein vertrauen, sofern die Abweichung nicht offensichtlich ist.

6.7. Unterlassen wir die rechtzeitige Mängelrüge, so gilt die Ware nicht deswegen als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für uns offensichtlich war.

6.8. Die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung, deren Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung stellt keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch uns dar. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für uns offensichtlich war.

6.9. Soweit der Lieferant bei Mängeln nach Aufforderung von uns nicht unverzüglich Nacherfüllung leistet, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Vermeidung von größeren Schäden das Recht zu, die Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Soweit wir in einem solchen Fall die Mängel selbst beseitigen,

trägt der Lieferant die Kosten zu unseren üblichen Verkaufspreisen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

6.10. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft oder fehlerhaft, so trägt der Lieferant alle Folgekosten, die uns im Zusammenhang mit dem Mangel oder Fehler entstehen. Dies gilt insbesondere für Transportkosten, Fahrtkosten, Arbeitskosten, Materialkosten sowie etwa erforderlicher Aus- und Einbaukosten.

6.11. Der Lieferant sorgt für die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Waren. Bei Mängeln oder Produktfehlern muss eine Rückverfolgbarkeit zur Einschränkung der betroffenen Waren möglich sein. Im Falle der Mängelhaftung oder der Produkthaftung trägt der Lieferant alle Kosten und sonstigen Nachteile, die sich aus der mangelnden Rückverfolgbarkeit ergeben. Dem Lieferanten steht die Einrede der Verjährung nicht zu, soweit die Lieferung der betroffenen Warenmenge zeitlich mangels Rückverfolgbarkeit nicht eingegrenzt werden kann; dem Lieferanten steht jedoch der Nachweis offen, dass die Gewährleistung gleichwohl sicher abgelaufen ist.

6.12. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, z.B. in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a BGB (Baumängel). Die Verjährung ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung oder Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Beauftragten befindet oder solange eine sonstige Leistung untersucht wird.

6.13. Ist die Ware zum Einbau in einer Maschine, Anlage oder Teilen derselben bestimmt, die wir an Kunden liefern, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Auslieferung an unseren Kunden, spätestens jedoch 12 Monate nach Lieferung des Lieferanten an uns.

6.14. Erfüllt der Lieferant seine Gewährleistungspflicht, so beginnt die Gewährleistungsfrist durch den Einbau oder die Lieferung von Ersatzteilen oder die Nachbesserung erneut zu laufen.

6.15. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund von Mängeln oder Fehlern der Ware uns gegenüber geltend machen. Die Freistellungsverpflichtung beschränkt sich auf den gesetzlichen Umfang solcher Ansprüche.

6.16. Sofern wir mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen haben, bleiben die dortigen Bestimmungen von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen unberührt.

7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

7.1. Die gesetzliche Haftung des Lieferanten steht uns ungekürzt zu. Weitergehende vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

7.2. Im Falle der Produkthaftung stellt uns der Lieferant von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit er für einen Produktfehler verantwortlich ist. Letzteres wird vermutet, wenn die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt. Dem Lieferanten steht der Gegenbeweis offen. Die Freistellung nach Satz 1 erfolgt auf erstes Anfordern, soweit der Schaden durch einen vom Lieferanten gelieferten Gegenstand verursacht worden ist. Die Haftung des Lieferanten umfasst alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit dem Produkthaftungsfall entstehen; dies gilt insbesondere für Rückrufaktionen und Rechtskosten.

7.3. In den Fällen verschuldensabhängiger Produkthaftung gilt der vorstehende Absatz nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Das Verschulden wird vermutet, wenn die Ursache des Fehlers im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt. Dem Lieferanten steht der Gegenbeweis offen.

7.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - mit ausreichender zeitlicher Deckung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Wir können vom Lieferanten den Nachweis der Versicherung verlangen.

8. Schutzrechte

8.1. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden; dies gilt insbesondere für Patente, Gebrauchsmuster sowie Urheberrechte und Lizenzen. Die Garantie umfasst die Pflicht, auf eigene Kosten die Einwilligung oder Genehmigung zur Nutzung und Verwendung des verletzten Schutzrechts und zur Lieferung zu erwirken. Die Haftung umfasst ferner alle weiteren Schäden im Zusammenhang mit der Schutzrechtsverletzung. Sie umfasst auch Rechts- und Prozesskosten.

8.2. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen des Lieferanten frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Eigentum an beigestellten Teilen und Werkzeugen

9.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten zur Bearbeitung bestellen (insbesondere anliefern oder anliefern lassen), behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Ein gesetzliches oder vertragliches Pfandrecht des Lieferanten an beigestellten Teilen ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgen für uns. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir wertanteiliges Miteigentum an der neuen Sache.

9.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir wertanteiliges Miteigentum an der neuen Sache. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so wird uns der Lieferant wertanteilmäßiges Miteigentum übertragen. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

9.3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat uns der Lieferant unverzüglich sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden.

10. Geheimhaltung

11. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen geschäftlichen Informationen von uns strikt geheim zu halten. Zu diesen Informationen gehören insbesondere technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie kaufmännische Daten wie Bezugsmengen, Preise, Zeitpläne, Informationen über Produkte und Vorhaben, unsere Kunden.

12. Die Geheimhaltungspflicht beinhaltet insbesondere

- a) die Sicherung gegen unbefugten Zugriff aller Personen, die nicht mit der Bearbeitung unseres Auftrags befasst sind (egal ob interne oder externe Personen) und
- b) die für uns tätigen Mitarbeiter schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

13. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Auftrags. Nach Beendigung des Vertrags oder auf unser Verlangen hat der Lieferant alle Informationen unverzüglich an uns herauszugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, zu löschen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Informationen zur Geltendmachung von Rechten uns gegenüber zwingend benötigt.

14. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht oder endet, wenn

- a) die betreffenden Informationen offenkundig sind oder ohne Pflichtverletzung des Lieferanten werden,
- b) der Lieferant die Informationen rechtmäßig von einer befugten dritten Partei erhalten hat, wobei der Lieferant die Beweislast für die Rechtmäßigkeit hat, oder
- c) die Informationen dem Lieferanten schon vor Offenbarung durch uns in rechtmäßiger Weise bekannt geworden sind; auch hier trägt der Lieferant die Beweislast für die Rechtmäßigkeit.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungen

15.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt im gesetzlichen Umfang zu.

15.2. Der Lieferant darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

15.3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur dann zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis besteht.

15.4. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. Dies gilt nicht für Zessionen an ein Kreditinstitut zur Besicherung von Geschäftskrediten oder für die Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.

16. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

16.1. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts gelten nicht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

16.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die Leistung und die Zahlung, ist unser Geschäftssitz oder der von uns benannte Leistungsort.

16.3. Die deutschen Gerichte sind international zuständig. Diese Zuständigkeit ist ausschließlich.

16.4. Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten erheben.